

S a t z u n g

der Gemeinde Glottertal über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 3. Januar 1970.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 26. März 1968 (Ges. Bl. S. 114) sowie § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 235) hat der Gemeinderat am 3. Januar 1970 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Glottertal erfolgen durch Anschlag des vollen Wortlautes an der Verkündigungstafel des Rathauses im Wohnbezirk Unterglottertal.

2) Die Anschlagsfrist beträgt eine Woche.

3) Auf den Anschlag wird rechtzeitig vor Beginn der Wochenfrist durch Veröffentlichung des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer des Anschlages im Amtsblatt der Gemeinde Glottertal hingewiesen.

§ 2

Die Art und Zeit der Bekanntmachung ist auf dem angeschlagenen Exemplar zu bescheinigen.

§ 3

Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachungen verlangen, gehen sie der in dieser Satzung getroffenen Regelung vor.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt entsprechendes altes Ortsrecht außer Kraft.

Satzungsgemäß bekanntgemacht am:
Angeschlagen am: 8. Jan. 1970
Abgenommen am: 17. Jan. 1970

Bürgermeisteramt:



Glottertal, den 3. Januar 1970.

[Handwritten Signature]
(Amtsverweser)